



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gratulation zur Meisterschaft!



Herzlichen Glückwunsch an unsere Fußball B-Juniorinnen der **Spielgemeinschaft (SGM) Kirchberg/Dettingen/Kellmünz** zur Bezirkshallenmeisterschaft! Wir drücken die Daumen für die Verbandshallenmeisterschaft.

**Jochen Stuber,
Bürgermeister**

Bundestagswahl 2025 - Wahlbriefe sind bereits auf dem Weg!

Die Stimmzettel für die Bundestagswahl wurden uns erfreulicherweise bereits geliefert, wodurch aktuell die Versendung der Wahlbriefe bzw. der Briefwahlunterlagen erfolgt. Selbstabholer erhalten die Unterlagen ab sofort im Rathaus Kirchberg, Zimmer 1. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Briefwahl persönlich vor Ort auszuüben.

Bundestagswahl 23.02.2025

Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl der Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar 2025 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmaufgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man so schlecht sieht, dass man den Stimmzettel selbst nicht lesen kann? Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an. Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufschrift des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761/36122.

Bundestagswahl 2025

Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum 21. Bundestag am Sonntag, 23. Februar 2025

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 292 Biberach hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2025 über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden. Der Kreiswahlausschuss setzt sich aus dem Kreiswahlleiter Mario Glaser und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern zusammen, die von den Parteien im Verhältnis der bei der letzten Bundestagswahl im Wahlkreis erreichten Zweitstimmen vorgeschlagen wurden. Der Kreiswahlausschuss entscheidet vor allem über die Zulassung der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten des Wahlkreises (Erststimme). Der Landeswahlausschuss entscheidet über Parteizulassungen und die Zulassung der Landeslisten der Parteien (Zweitstimme). Für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 haben die Mitglieder des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 292 Biberach neun Kreiswahlvorschläge von Parteien mit ihren Bewerberinnen und Bewerbern zur Wahl zugelassen.

Die Kreiswahlvorschläge waren bis zum 20. Januar 2025, 18 Uhr, beim Kreiswahlleiter einzureichen. Der Ausschuss überprüfte die Kreiswahlvorschläge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Parteien, die derzeit weder im Bundestag noch in einem Landtag vertreten sind, müssen mindestens 200 gültige Unterstützungsunterschriften vorlegen. Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen bei neun Bewerberinnen und Bewerbern gegeben waren. Nachdem die Piratenpartei Deutschland nicht ausreichend Unterstützungsunterschriften vorgelegt hatte, wurde deren Wahlvorschlag vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen.

Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung haben die Mitglieder des Kreiswahlausschusses die folgenden neun rechtzeitig eingereichten Kreiswahlvorschläge der Parteien zur Wahl im Wahlkreis 292 Biberach zugelassen.

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU):
Wolfgang Dahler,

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD):
Martin Gerster,

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE):
Prof. Dr. Anja Reinalter,

Freie Demokratische Partei (FDP): Dr. Ben Dippe,

Alternative für Deutschland (AfD): Paula Gulde,

DIE LINKE (DIE LINKE): Maximilian Krippner,

FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER): Reinhold Bopp,

PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei): Simone Bischof,

Volt Deutschland (Volt): Karolin Werkmann

WICHTIGE RUFNUMMERN UND TERMINE

Gemeindekontakte



Telefax: 07354/9316-30, E-Mail: info@kirchberg-iller.de
Homepage: www.kirchberg-iller.de

Telefonnummern Rathaus Kirchberg

Zentrale	07354/9316-0
Bürgermeister Stuber	07354/9316-99
Frau Huchler	07354/9316-12
Frau Mehrhof	07354/9316-11
Vorzimmer Bürgermeister, Bauamt, allg. Verwaltung	
Frau Baur	07354/9316-10
Einwohnermeldeamt, Passamt, Rentenangelegenheiten	
Frau Mussack	07354/9316-60
Ordnungsamt, Mitteilungsblatt, Fundbüro, Gewerbemeldungen	
Frau Mayer	07354/9316-70
Kämmerei, Hauptamt	
Frau Schäle, Personal	07354/9316-71
Frau Schlecht/Frau Sätzle	07354/9316-91/90
Gemeindekasse, Steueramt, Friedhofsangelegenheiten	

Ortsverwaltung Sinningen

Nicole Dittberner, 07354/9316-55
E-Mail: OV.Dittberner@kirchberg-iller.de
Sprechzeiten: Freitag von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
(an den geraden Kalenderwochen)

Öffnungszeiten des Rathauses



Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung	

Kindergarten und Schule

Kindertagesstätte (Kita) Kirchberg, E-Mail: info@kita-kirchberg-iller.de	07354 /93179-0
St. Josef Kindergarten Kirchberg E-Mail: st.josef@kita-kirchberg-iller.de	07354/9346540
Zwergenland Sinningen E-Mail: info@zwergenland-sinningen.de	07354/93258-30
Schule Kirchberg, E-Mail: poststelle@04118187.schule.bwl.de	07354/9324-10 07354/9324-15

NOTRUF

Rettungsdienst, Notarzt, Feuerwehr	112
Polizei	110
Jeweils ohne telefonische Vorwahl	
Giftnotruf	0761/19240
Polizeiposten Ochsenhausen	Tel. 07352/202050
Wasserversorgung: 0162/1395981	
Stromversorgung (EnBW): 0800/3629-477	
Gasversorgung (Thüga): 0800/7750001	

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Zentraler Anlaufpunkt Patienteninformation ist die Rettungsleitstelle Biberach, **Tel. 116 117**
Dort werden Sie an die Sana MVZ Stadt Biberach GmbH, - Marie-Curie Straße 6, 88400 Biberach oder den mobilen Dienst vermittelt.

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Samstag, Sonn- und Feiertag 10:00 Uhr – 18:00 Uhr
Achtung: Versicherungskarte bitte unbedingt zum Arztbesuch mitbringen!

Kinder- und Jugendärzte **Tel. 116 117**

Kinder- und Jugendnotdienst Uni Ulm

Montag bis Freitag: 19 bis 22 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertage: 19 bis 21 Uhr

Zuständig ist die zentrale Kinderärztliche Notfallpraxis und die Notfallaufnahme in der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Ulm, Eythstraße 24, 89075 Ulm. Patienten können ohne Voranmeldung in die Klinik kommen, dort ist ständig ein Arzt vorhanden.

Standesamt Illertal

Marktplatz 7, 88453 Erolzheim,
E-Mail standesamt.illertal@erolzheim.de 07354/9318-60

Soziale Dienste

Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V.
Schloßstraße 18, 88416 Ochsenhausen

Alten- und Krankenpflege

Büro Erolzheim (Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr)	07354 9366404
24-Stunden-Rufbereitschaft	07352 9230-0
Familienpflege & Haushaltshilfe	07352 9230-20
Betreuungsgruppen „Silberperlen“	07352 9230-20

Die Zieglerschen

Ambulanter Pflegedienst Erolzheim 07354 937631-0

Nachbarschaftshilfe Kirchberg

Einsatzleitung: Maria Gräser 07354 7547

Hospizgruppe Ochsenhausen/Illertal 0162/2314550

Essen auf Räder

Deutsches Rotes Kreuz Biberach 07351/15700

Hausnotruf

Arbeiter-Samariter-Bund 07354/9844-0

Bereitschaftsdienst der Apotheken



Vom Festnetz 0800/0022833,
vom Handy 22833

www.aponet.de

Samstag, 08.02.2025

Wieland-A. Biberach, Berliner Platz 1, Tel. 07351/2606

(08:30 - 08:30 Uhr)

Kronen-A. Erkheim, Schloßlestr. 9, Tel. 08336/80380

(08:30 - 08:30 Uhr)

Sonntag, 09.02.2025

Sonnen-A. Heimertingen, Memminger Str. 10,
Tel. 08335/989389 (08:30 - 08:30 Uhr)

Neue A. Laupheim, Mittelstr. 46, Tel. 07392/6022

(08:30 - 08:30 Uhr)

Wochenmarkt



In Kirchberg donnerstags von 10:30 bis 11:10 Uhr in der Marktstr.

Müllabfuhr und Entsorgung



Müllabfuhr: Freitag, 14.02.2025

Abfuhrtermin Papiertonne: Mittwoch, 05.03.2025

Abfuhrtermin gelber Sack: Donnerstag, 06.03.2025

Bitte die Abfalltonnen bis 6.30 Uhr zur Leerung bereitstellen.

Überfüllte Mülltonnen werden nicht geleert und bleiben stehen!!!

Grüngutplatz Öffnungszeiten

Öffnungszeiten März – November Samstag, 08:30 bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Dezember – Februar Samstag, von 10 bis 11 Uhr

Angeliefert werden dürfen: Grüngut u. unbehandeltes Altholz

Alteisen:

Samstag, 22.02.2025 (10:00 - 12:00 Uhr)
Feuerwehrgerätehaus Kirchberg

Altglascontainer:

Kirchberg: Altkellmünzer Weg 12
Sinningen: auf dem Schulhof „Alte Schule“

Wertstoffannahmestelle Erolzheim

Daimlerstraße gegenüber Sportanlagen/Schützenheim

Öffnungszeiten: Mi., Do., und Fr. 16:00 - 18:00 Uhr

Samstag 9.00 - 14.00 Uhr

Recyclingzentrum Ochsenhausen

Gewerbegebiet, Güterbahnhof 16

Dienstag und Mittwoch 15:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 11:00 Uhr

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr

Samstag 10:00 - 16:00 Uhr

Fahrplanauskunft

für Bus und Bahn Baden-Württemberg (24 Std.) 0180/5779966 (0,14 €/min)

Deutsche Bundesbahn 0180/6996633 (0,20 €/Anruf)

www.bahn.de

Fortsetzung auf Seite 3

Nur die vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Kreiswahlvorschläge erscheinen als Direktkandidatinnen und Direktkandidaten auf dem Stimmzettel des Wahlkreises 292 Biberach (Erststimme) mit der ihnen landeseinheitlich zugewiesenen Nummer. Der Landes- und Bundeswahlausschuss hat am 30. Januar 2025 über die eingegangenen Beschwerden entschieden und die Zulassung der Kreiswahlvorschläge bestätigt.

Die amtliche Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 292 kann auf der Homepage des Landkreises Biberach unter www.biberach.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

EINLADUNG zur Sitzung des Ortschaftsrates Sinningen

Zur nächsten Sitzung des Ortschaftsrates Sinningen am Montag, 10. Februar 2025 in der Alten Schule Sinningen um 19:30 Uhr wird mit nachfolgender Tagesordnung eingeladen.

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Baugesuche
 - 2.1. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Neubau / Anbau Bungalow mit Carport in Sinningen, Im Brühl 7, Flst. Nr. 3521/1
 - 2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Gewerbegebäudes mit Lagerflächen, Büroräumen & Betriebsleiterwohnung und einer Lagerhalle in Sinningen, Birkenweg 8 und 10, Flst. 3668/1 und 3668/2
3. Badensee
4. Bekanntgaben und Sonstiges
5. Protokollangelegenheiten

Die Sitzungsunterlagen können im Bürgerportal unter kirchberg-iller.ris-portal.de eingesehen werden.

Daran schließt sich eine nichtöffentliche Beratung an.

Kurzbericht aus der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2025

GR Rief fehlt entschuldigt.

TOP 1 Bürgerfrageviertelstunde

Eine Bürgerin möchte wissen, wie die **Vereinsförderung** funktioniert und ob neben den Kindern (U18) auch erwachsenen Mitglieder hierbei berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende erläutert die vier Bausteine der Vereinsförderung:

1. Grundförderung – je nach Mitgliederanzahl (50-200 EUR/Jahr)
2. Jugendförderung – 10 EUR/Jahr pro Kind/Jugendlichem <18 J.
3. Jubiläumsförderung – 5 EUR/Jubiläumjahr bei Feier, max. 500 EUR
4. Investitionsförderung – 0 bis 50% der Kosten, Einzelfallentscheidung

Die erwachsenen Mitglieder finden somit bei der Grundförderung Berücksichtigung.

TOP 2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse Sitzung 07.01.2025:

Herr Alexander Sailer wird zum 01.04.2025 zum stellvertretenden Bauhofleiter des Bauhofes bestellt und gemäß Stellenplan eingruppiert. Das nichtöffentliche Protokoll vom 17.12.2024 wurde genehmigt.

TOP 3 Tauchsportverein Illerhecht – Zuschussantrag Ersatzbeschaffung Atemluftkompressor

Der Tauchsportverein Illerhecht e.V. hat einen Zuschussantrag für die Ersatzbeschaffung des Atemluftkompressors gestellt. Der bisherige Atemluftkompressor ist nach 30 Jahren defekt und eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich. Die neue Atemluftkompressor-Anlage kostet über 14 TEUR/brutto. Für Zuschussanträge der Vereine in der Gemeinde Kirchberg hat sich der Gemeinderat nach Einzelfallbetrachtung auf einen Zuschuss von 0 bis 50 % der Kosten geeinigt. Die Leistungen zur Vereinsförderung sind Freiwilligkeitsleistungen. Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht. Bei der Entscheidung über Investitionszuschüsse wird eine Abwägung vorgenommen, bei der die Größe des Vereins (Mitgliederzahl, Anzahl Kinder/Jugendlicher), Beteiligung am Gemeinschaftsleben bzw. öffentliches Interesse am Verein, Gemeinderepräsentation, Finanzsituation (sowohl Verein als Gemeinde) und soziales Engagement betrachtet werden. Gefördert werden angemessene Leistungen. Luxusausführungen werden nicht gefördert. Ferner kann auch relevant sein, ob Zuschüsse über Dritte (z.B. Verbände) erhältlich sind.

Die Verwaltung empfiehlt, nach Abwägung aller relevanten Informationen, für diese Anschaffung eine Bezuschussung von 20% bzw. maximal 2.821,78 EUR auf Nachweis. Bei diesem Zuschuss handelt es sich um einen zu leistenden Investitionszuschuss, für den im Haushaltsplan 2025 keine Position eingeplant ist. Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen sind unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeit nach § 20 GemHVO zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich. D.h. es handelt sich hierbei um eine sog. außerplanmäßige Auszahlung (Planabweichung). Diese kann geleistet werden, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist (§ 84 Abs. 1 GemO). Der Zuschuss kann an anderer Stelle kompensiert werden d.h. auf andere Ausgaben kann verzichtet oder zusätzliche Einnahmen generiert werden. Die Verwaltung schlägt vor, dies über die reduzierte Kreisumlage (- 55 TEUR) im Vergleich zum Haushaltsansatz zu kompensieren. Die Deckung wäre somit gewährleistet. Das dringende Bedürfnis kann dadurch begründet werden, dass der Gemeinderat die Mittel voraussichtlich im Zeitpunkt der Verabschiedung veranschlagt hätte und die Maßnahme nicht ohne Nachteile für den Tauchsportverein aufgeschoben werden kann.

Der 1. Vorstand vom Tauchverein, Her Eugen Zeller, ist in der Sitzung anwesend und beantwortet die Fragen.

GR Bökelier stellt Antrag auf Abstimmung über einen 30%igen Zuschuss. Dieser wird bei 2 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 9 Nein-Stimmen abgelehnt. Dem Antrag des Tauchsportvereins Illerhecht e.V. auf Bezuschussung der Ersatzbeschaffung einer Atemluftkompressor-Anlage mit 20% bzw. maximal 2.821,78 EUR auf Nachweis wird zugestimmt. Ferner genehmigt der Gemeinderat die außerplanmäßige Auszahlung von maximal 2.821,78 EUR.

TOP 4 Bau eines Feuerwehrgerätehaus

4.1. Vorstellung des vom Bauausschuss favorisierten Entwurfs

Zur Vorberatung der Baumaßnahme ist vom Gemeinderat ein Bauausschuss gegründet worden, dem neben Gemeinderatsmitgliedern auch Mitglieder der Feuerwehr angehören. Der Ausschuss hat, zusammen mit dem beauftragten Architekturbüro Graf aus Dietersheim, mittlerweile verschiedene Vorentwürfe des Architekturbüros diskutiert. Die dabei favorisierte Variante wurde in der Sitzung vorgestellt. Die Kostenschätzung beläuft sich auf bis zu 2,75 Mio. EUR. Architekt Graf ist in der Sitzung anwesend, stellt den Entwurf vor und beantwortet die Fragen. Hierbei ging es vor

allem um die Zu- und Abfahrt, Heizungssystem, Kostenreduzierungspotential und um die Ausgestaltung des Floriansstüble bzw. der Küche. Der vorliegende Entwurf für das Feuerwehrgerätehaus wird, mit kleineren Anpassungen, welche im weiteren Verfahren noch vorzunehmen sind, als Basis für den Bauantrag und die Zuschussanträge einstimmig bestätigt.



Süd-Ost-Ansicht

4.2. Beantragung von Zuschüssen

Im Rahmen des Neubaus des Feuerwehrhauses ist die Gemeinde Kirchberg an der Iller auf Zuschüsse angewiesen. Hierfür wurden im Haushaltsplan ein Zuschuss aus dem Ausgleichsstock in Höhe von 500.000 € sowie im Rahmen der Z-Feu-VwV in Höhe von 350.000 € eingeplant. Diese Zuschüsse müssen durch die Verwaltung beantragt werden. Die Verwaltung wird einstimmig dazu ermächtigt, die Zuschüsse für den Neubau des Feuerwehrhauses in maximaler Höhe zu beantragen.

TOP 5 Feuerwehrsatzung

Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Kirchberg an der Iller besteht derzeit aus zwei Feuerwehren: Kirchberg und Sinnigen. Diese sind bereits seit 2011 Zeit zu einer Einsatzabteilung zusammengefasst. Zukünftig sollen die derzeit „getrennten“ Feuerwehren von einem gemeinsamen Standort in Kirchberg ausrücken: dem neuen geplanten Feuerwehrhaus an der Hauptstraße im nördlichen Ortsausgang Kirchbergs. Im Zuge des Neubaus eines gemeinsamen Standorts, sollen auch die beiden Feuerwehren zu einer Gemeindefeuerwehr zusammengefügt werden. Dazu ist es erforderlich, die geplanten Änderungen in einer Satzung neu zu formulieren. Die Neuwahlen der Feuerwehr im März 2025 sollen bereits auf Basis der neuen Feuerwehrsatzung durchgeführt werden. Daher schlägt die Verwaltung vor, die als Anlage beigefügte Feuerwehrsatzung zu beschließen. Der Ortschaftsratsrat von Sinnigen hat bereits in seiner Sitzung vom 04.11.2024 eine Empfehlung für die Satzungsanpassung beschlossen. Ebenso wurden der Feuerwehrgesamtausschuss, der Feuerwehrausschuss Kirchberg und der Feuerwehrausschuss Sinnigen am 14.11.2024 zur geplanten Satzungsänderung angehört. Daneben wurde die geplante Satzung mit der Kreisbrandmeisterin sowie dem Kommunalamt abgestimmt. Erhaltene Rückmeldungen wurden (soweit erforderlich und zweckmäßig) in den beigefügten Satzungsentwurf eingearbeitet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die in der Anlage abgebildete Feuerwehrsatzung – Kirchberg an der Iller.

TOP 6 Baugesuche/Sanierungsrechtliche Genehmigungen

Dem Antrag auf Bauvoranfrage, Abriss eines bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 22 bis 24 Wohneinheiten und einer Tiefgarage in Kirchberg, Hauptstraße 18, Flst. 87 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 für das Grundstück Flst. 87, Hauptstraße 18 in Kirchberg wird erteilt.

Die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 für die Grundstücke Flst. 111 u. 112, Gutenzeller Straße 4 und 5 in Kirchberg wird erteilt.

TOP 7 Zeiterfassungssystem

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, die Einführung des Zeiterfassungssystems im Rahmen einer cloudbasierten Lösung von ZEUS SaaS eXperience an die Firma IVS Zeit + Sicherheit GmbH zu vergeben.

TOP 8 Haushalt 2025

Die Haushaltsbestätigung des Landratsamtes Biberach vom 15.01.2025 wird zur Kenntnis genommen.

TOP 9 Bekanntgaben und Sonstiges Masterplan Wasserversorgung

Heute war Kick-Off des Landesprojektes Masterplan Wasserversorgung BadenWürttemberg. Die Gemeinde hat hierzu eine Nutzungsvereinbarung (Daten) unterzeichnet. Ziele sind Daten zur Wasserversorgung (ohne Ortsnetz!) zu erheben und Handlungsempfehlungen für die Kommunen auszusprechen vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Versorgungssicherheit zukunftsfähig aufzustellen. Der Abschlussbericht soll bis Januar 2026 fertiggestellt sein. Für die Gemeinde fallen keine Projektkosten an. (Verweise zu Hochbehälter-Sanierung bzw. Ausbau Kirchberg bzw. Notwasserversorgung Pumphaus Sinnigen)

Hospiz

Mit Schreiben vom 06.01.2025 hat sich das Benild-Hospiz aus Illertissen für den Betriebskostenzuschuss 2024 von 1.000 EUR recht herzlich bedankt.

DSL-Breitbandausbau

Am 27.01.2025 war Kick-off mit der Netze-BW bezüglich des eigenwirtschaftlichen DSL-Glasfaserausbaus der Netcom-BW. Die Baumaßnahmen werden voraussichtlich Anfang März in beiden Ortschaften starten. Die POP-Standorte (= zentraler Verteiler) sind in Kirchberg in der Waldstraße beim Spielplatz und in Sinnigen in der Ortsstraße bei der Ortsverwaltung. An drei Stellen kann die Gemeinde eine Mitverlegung von Straßenbeleuchtungskabel vornehmen lassen. Der Termin für den Spatenstich wird noch vereinbart.

Notfalltreffpunkte

Am 11.11.2022 hat die Gemeinde beim Land Baden-Württemberg die Zuweisung eines Mustersausrüstungssets für Notfalltreffpunkte im Katastrophenfall beantragt. Letzte Woche, also nach über 2 Jahren (!), wurde das Mustersausrüstungsset geliefert. Der Notfalltreffpunkt in unserer Gemeinde ist im Rathaus.

Sprachfördergruppe

Die Gemeinde/Kita und Schule haben im November 2025 beim Land Interesse an der Einrichtung einer Sprachfördergruppe (Sprachförderkonzept SprachFit) angemeldet. Mit Schreiben vom 21.01.25 haben wir nun die Zusage für die Einrichtung einer Sprachfördergruppe in der Schule ab dem Schuljahr 25/26 erhalten. Die Auftaktveranstaltung ist online am 20.02.25, anschließend beginnen die Fortbildungen. Wir erhalten 4 Lehrerstunden pro Woche für die Sprachfördergruppe.

Dorfhauseusschuss

Letzte Woche fand eine Sitzung des Dorfhauseusschusses statt. Thema war u.a. die Sitzbezüge der Stühle. Nach den Kirchengemeinderatswahlen am 30.03.2025 werden drei neue Vertreter bestimmt bzw. der Vorsitzende neu gewählt. Künftig sollen auch die zwei Posten der Seniorenvertreter besetzt werden.

Rathaussturm/Narrenbaumstellen

Der Vorsitzende lädt die Gremiumsmitglieder zum Rathaussturm und Narrenbaumstellen der Burghexen am Samstag, den 01.02.2025 um 15 Uhr ein.

TOP 10 Protokollangelegenheiten öffentlich

Das öffentliche Protokoll vom 07.01.2025 wurde genehmigt

Öffentliche Bekanntmachung der Feuerwehrsatzung vom 29.01.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden- Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Iller am 28. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen:

Feuerwehrsatzung – Kirchberg an der Iller vom 29. Januar 2025**§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Kirchberg an der Iller, in dieser Satzung Gemeindefeuerwehr oder Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Kirchberg an der Iller ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 2. der Altersabteilung
 3. der Jugendfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten der Feuerwehr zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr ge-

- genüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant,
2. der Leiter der Altersabteilung,
3. der Leiter der Jugendfeuerwehr,
4. der Feuerwehrausschuss,
5. die Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, kann die Amtszeit für den Nachfolger im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Feuerwehrausschuss verkürzt werden.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberech-

- tigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses für fünf Jahre bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des

Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeinde-bediens-ten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus vier auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten (stimmberechtigt),
 - der Leiter der Altersabteilung (stimmberechtigt),
 - der Leiter der Jugendfeuerwehr (stimmberechtigt),
 - der Schriftführer (stimmberechtigt),
 - der Kassenverwalter (stimmberechtigt).
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung und Beratung des Feuerwehrkommandanten,
 2. Einbeziehung in den Entscheidungsprozess bei Neubeschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, der Dienstkleidung und sonstiger Ausrüstung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 14 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Abteilungen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,

3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.03.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 31.07.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,

Kirchberg an der Iller, 29. Januar 2025

Jochen Stuber

Bürgermeister

Bescheide über Wasser-/ Abwassergebühren 2024

Die Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 ist erstellt und wird in den nächsten Tagen zugestellt. Die Wasser- und Abwasser-Schlussrechnungen werden satzungsgemäß an die Grundstückseigentümer zugestellt.

Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bei allen Wasserabnehmern für die pünktliche Übermittlung der Wasserzählerstände. Nicht übermittelte Zählerstände wurden anhand der Vorjahresverbräuche geschätzt. Durch Ihre Übermittlung wird gewährleistet, dass eine korrekte Abrechnung des Wasserverbrauchs vorgenommen werden kann.

Die neuen Abschläge wurden aufgrund des Verbrauchs von 2024 berechnet. Bitte beachten Sie die Fälligkeiten der Abschläge 01.04.2025, 01.07.2025 und 01.10.2025.

Eine erneute Zahlungsaufforderung diesbezüglich wird nicht zugestellt.

Bei Kunden mit SEPA-Lastschriftmandat wird der jeweils zu entrichtende Betrag abgebucht.

Kunden ohne SEPA-Lastschriftmandat werden gebeten, den fälligen Betrag fristgemäß zu überweisen, um Mahnungen zu vermeiden. Bitte geben Sie das Kassenzeichen unbedingt an, damit eine korrekte Verbuchung erfolgen kann. Bei weiteren Fragen zur Abrechnung wenden Sie sich bitte an Frau Sälzle, Zimmer 8, 07354 / 9316-90, saelzle@kirchberg-iller.de.

Anpassung des Gebühren-Abschlages für Wasser und Abwasser

Bei Änderung der Personenzahl im Haushalt empfiehlt die Gemeindeverwaltung, den Abschlag entsprechend korrigieren zu lassen. Damit wird vermieden, dass zu hohe Nachzahlungen bzw. Rückzahlungen bei der Endabrechnung entstehen.

Wasserzählerstands-Meldung bei Hausverkauf oder Übereignung

Bei Hausverkauf oder Übereignung ist es unbedingt notwendig, der Gemeindeverwaltung den Wasserzählerstand und den neuen Besitzer zu melden, damit eine korrekte Abrechnung und Umschreibung vorgenommen werden kann. Satzungsgemäß ist der Grundstückseigentümer zur Begleichung der Gebühren zuständig.

Beim Einzug in Neubauten ist die Gemeindeverwaltung zwecks Einbaus des Wasserzählers zu verständigen.

Wasserverlust innerhalb der Haushalte

Immer wieder kommt es vor, dass in einzelnen Haushalten Sicherheitsarmaturen, wie Druckminderer oder Überdruckventile defekt sind. Die Folge kann sein, dass ein stetiger, wenn auch geringer Wasserverbrauch über 24 Stunden am Tag entsteht.

Oft bleibt dieser schleichende Wasserverlust vom Hausbesitzer unbemerkt, weil die Sicherheitsarmaturen einen verdeckten Abwasseranschluss haben. Somit gelangt ungenutztes Trinkwasser direkt ins Abwasser und wird von der Wasseruhr gezählt.

Um unnötig hohe Wasserrechnungen zu vermeiden, weisen wir darauf hin, den Wasserzähler in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, dass das kleine Zahnradchen im Zähler bei Nullverbrauch zum Stehen kommen muss.

KINDERGARTENNACHRICHTEN

Zwergenland Sinnigen

Herzlichen Dank für die großzügige Spende!

Am 21. Dezember 2024 fand bereits zum dritten Mal der **Bachzipfl-Weihnachtsmarkt** in Sinnigen bei der **Familie Fritsch** statt. **Jochen, Selina, Judith, Sandy, Pia** ;), **Marco und Chrischi** haben sich zusammengetan und mit viel Engagement diesen stimmungsvollen Markt organisiert.

Der Erlös dieser wunderbaren Aktion in Höhe von 700 Euro wurde wieder an unseren Kindergarten **Zwergenland** gespendet. Ein weiterer Betrag von 2200 Euro ging an das Kinderhospiz. Es berührt uns sehr, dass es Menschen gibt, die sich mit so viel Herz und Hingabe für andere einsetzen. Dank der Spende können wir den Alltag der Kinder noch schöner gestalten.

Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten für ihr Engagement und ihre Großzügigkeit!

Alle Kinder und Erzieherinnen des Kindergartens Zwergenland

SCHULNACHRICHTEN

Michael-von-Jung-Schule Kirchdorf

Einladung zum Informationstag in der Gemeinschaftsschule Kirchdorf

Wir laden die zukünftigen 5. Klässler*innen und ihre Eltern herzlich ein am 20. Februar 2025 die Gemeinschaftsschule zu erleben. Beginn: 14 Uhr

Ort: Foyer (grüner Eingang)

Ende: 15.30 Uhr

Bei einer Tour durch das Schulgebäude erwarten die Kinder interessante Mitmach-Angebote.

Auch Eltern haben die Möglichkeit bei einer Führung die Schule kennenzulernen. Im Anschluss ist noch Zeit sich bei Kaffee und Kuchen mit der Schulleitung und anderen Eltern auszutauschen. Um 18 Uhr findet die Infoveranstaltung der Schulleitung in der Mensa statt. Hier erfahren interessierte Eltern alles über das Arbeiten und die Abschlüsse an der Gemeinschaftsschule.

Wir freuen uns auf Euer/ Ihr Kommen!

DORFHAUSNACHRICHTEN

Krabbelgruppe

Die Krabbelgruppe findet montags (außer in den Schulferien) von 09.30 - 11.00 Uhr im Gemeindesaal des Dorfhauses statt.

Neue Kinder ab 6 Monate sind jederzeit herzlich willkommen.

Kontakt: Lorena Kohler, Telefon 07354/4789881



Büchereinachrichten

Öffnungszeiten

Dienstag: 17:30 – 19:00 Uhr

Donnerstag: 16:00 – 18:00 Uhr

Tel. 934453

buecherei-kirchberg@web.de

Öffnungszeiten in der Faschingszeit

Am Gombiga Donnerstag 27.02.2025 und am Faschingsdienstag 04.03.2025 bleibt die Bücherei geschlossen. Ab Donnerstag 06.03.2025 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da.

Neue Bücher

Lieselotte im Regen von Alexander Steffensmeier (Bilderbuch)
Die Jagd nach dem magischen Detektivkoffer: Die Jagd beginnt (Band 1) von Cally Stronk und Patrick Fix (ab 7 Jahre)

Auf zur wilden Kofferjagd!

Überraschung! Zu ihrem siebten Geburtstag bekommen die Zwillinge Lukas und Marie einen geheimnisvollen Koffer geschenkt. Darin enthalten ist alles, was richtige Detektive brauchen: eine Lupe, ein Fernglas, ein Stadtplan und vieles mehr. Doch schon bald stellt sich heraus, dass die Gegenstände im Koffer magische Fähigkeiten haben! Und auch ein tollpatschiges Ganovenpärchen ist hinter dem Koffer her...

Die Jagd nach dem magischen Detektivkoffer: Vorsicht Ganoven (Band 2) von Cally Stronk und Patrick Fix (ab 7 Jahre)

Die Ganoven Topf und Deckel sind zurück. Sie jagen noch immer dem magischen Koffer hinterher, den die Zwillinge Lukas und Marie von ihrer Tante aus Übersee zum Geburtstag bekommen haben. Doch die jungen Detektive haben eine Idee, wie sie die Ganoven austricksen können. Nur - oh Schreck! - plötzlich ist Pfötchen verschwunden. Werden Lukas und Marie es schaffen, ihre Katze zu retten und den Koffer zu beschützen?...

Unter Tränen gelacht, Mein Vater, die Demenz und ich von Bettina Tietjen (Wahre Geschichte)

In diesem sehr persönlichen Buch erzählt Bettina Tietjen von der Demenzerkrankung ihres Vaters, vom ersten »Tüdeln« bis zur tota-

len Orientierungslosigkeit. Sie beschreibt die Achterbahn ihrer Gefühle: den Schmerz, einen geliebten Menschen zu verlieren, aber auch das Glück, ihm in der letzten Lebensphase noch einmal ganz nahe zu sein - und nicht zuletzt die vielen komischen Momente, in denen sie trotz allem herzlich zusammen lachen konnten. Denn Bettina Tietjen ist überzeugt: Demenz macht oft traurig und verzweifelt, aber sie kann auch Denkanstoß und Kraftquell sein.

Nur der See war Zeuge von Walter Christian Kärgler (Bodensee Krimi)

Cold Case am Bodensee. Madlener und Harriet ermitteln in einem Fall, der 30 Jahre zurückliegt. Am Bodensee wird die Leiche einer jungen Frau gefunden, doch während ihre Kollegen nach dem Mörder fahnden, ermitteln Kommissar Madlener und seine Partnerin Harriet in einem Cold Case: Ein kürzlich verstorbener Mann hat gestanden, vor dreißig Jahren an einem schrecklichen Verbrechen beteiligt gewesen zu sein. Tatsächlich wurde damals ein Junge entführt und ist bis heute verschwunden. Madlener und Harriet rollen den Fall neu auf, um den Verbleib des Kindes endlich zu klären - und den noch lebenden zweiten Täter zu finden...

Der Morgen von Marc Raabe (Thriller)

Macht. Ohnmacht. Tatnacht. Im morgendlichen Schneegestöber an der Berliner Siegessäule steht ein verlassener Kleinlaster. Auf der Ladefläche findet die Polizei eine halbnackte tote Frau. Jemand hat ihr mit roter Farbe etwas auf den Körper geschrieben - die Privatadresse des Bundeskanzlers. Am Tatort trifft die unerfahrene und ehrgeizige Kommissar-Anwärterin Nele Tschakowski auf den berüchtigten Ermittler Artur Mayer. Was sie nicht wissen: Das ist kein Zufall. Kurz darauf tauchen im Netz Videos von der Toten auf, und der Fall nimmt eine dramatische Wende...

Wenn Sie wüsste von Freida Mc Fadden (Thriller)

Wenn du glaubst, diese Geschichte zu durchschauen, fängt sie erst an! Millie kann ihr Glück kaum fassen, als die elegante Nina ihr die Stelle als Haushaltshilfe inklusive Kost und Logis bei ihrer Familie auf Long Island anbietet. Schließlich hat sie eine Vergangenheit, von der niemand etwas wissen soll. Doch kaum ist Millie eingezogen, zeigt Nina ihr wahres Gesicht: Sie verwüstet das Haus und unterstellt ihr Dinge, die sie nicht getan hat. Ihre verwöhnte Tochter behandelt Millie ohne jeden Respekt. Nur Ninas attraktiver Mann Andrew ist nett zu ihr. Wäre da nur nicht Ninas wachsende Eifersucht. Hat sie Millie nur eingestellt, um ihr das Leben zur Hölle zu machen? Oder hat auch sie ein dunkles Geheimnis, von dem niemand etwas erfahren darf?...

VHS ILLERTAL

Tel.: 07354-934 661, Fax-Nummer: 07354-931899,

E-Mail: vhs.illertal@t-online.de

Geschäftszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag + Freitag:

9.00 bis 11.30 Uhr, Montag und Donnerstagnachmittag

von 15.00-17.00 Uhr, mittwochs geschlossen.

Ihre Anmeldungen können Sie telefonisch, auch auf den AB, schriftlich per Post oder E-Mail an uns senden.

Kurse beginnen und es sind noch Plätze frei:

Donnerstag, 06.02.2025

Deutsch - A1.2 Anfänger mit geringen Vorkenntnissen (Ulrike Lauer-Pöpperl) 16 Termine, Donnerstag, 18 – 20 Uhr, Realschule Erolzheim, Freitag, 16 – 18 Uhr, vhs Illertal, Seminarraum

Donnerstag, 13.02.2025

Italienisch am Vormittag B1 für Fortgeschrittene und Wiedereinsteiger (Heike Geiselmann) 7 Termine, 9 – 10:30 Uhr, vhs Illertal, Seminarraum

ONLINE- Yin-Yoga mit ätherischen Ölen (Sabrina Hölzl)

8 Termine, 18:30 – 19:30 Uhr

Montag, 17.02.2025

Modern Dance Basics (Susanne Lober) 10 Termine, 18:30 – 20 Uhr, Mehrzweckhalle Erolzheim

Mittwoch, 19.02.2025

Italienisch für Anfänger A1 Fortführung (Heike Geiselmann) 12 Termine, 18 – 19:30 Uhr, vhs Illertal, Seminarraum

Französisch am Abend A2 für Fortgeschrittene (Céline Albrecht) 12 Termine, 19 – 20:30 Uhr, Grundschule Tannheim
NEU! Yoga für Curvy und Plus Size oder die einfach sanfter üben möchten (Carola Walter) 9 Termine, 18 – 19:30 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Edelbeuren, EG
Donnerstag, 20.02.2025

Qigong zur eigenen Mitte finden (Christina Mack) 9 Termine, 9 – 10 Uhr, Dorfhäus Kirchberg, Josefsaal

Spanisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen (A1) (Natalia Pellejero) 10 Termine, 18 – 19:30 Uhr, vhs Illertal, Seminarraum

NEU! Yoga für Curvy und Plus Size oder die einfach sanfter üben möchten (Carola Walter) Yoga ist für jeden geeignet, egal welche Figur man hat. Wir „liegen“ nicht nur auf der Matte, sondern bringen unseren Körper durch gelenkschonende Übungen (Asanas, Hatha- und Yin-Yoga) ohne Leistungsdruck in Bewegung. In Verbindung mit einfachen Atem- und Meditationstechniken schließen wir den Kreis, um Körper und Geist in Einklang zu bringen. Dieser Kurs richtet sich an alle Anfänger oder die sanfter üben möchten. **Ab 19.02.2025**, 9 Termine, 18 – 19:30 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Edelbeuren, EG

Schwimmkurs für Kinder ab 6 Jahren (Andrée Toulon) Dieser Kurs richtet sich an Kinder ab 6 Jahren (bei Veranstaltungsbeginn!), die Schwimmanfänger sind. Damit Ihr Kind Sicherheit im Umgang mit dem Element Wasser erlangen kann, ist ein qualifizierter Anfängerkurs zu empfehlen. Ziel ist es, mit Spaß und Motivation Grundfähigkeiten im Bereich Brustschwimmen, Gleiten, Tauchen und Springen zu vermitteln. Je nach Fähigkeit kann nach bestandener Prüfung, das Abzeichen Frosch, Delfin, Seepferdchen oder Seeräuber erworben werden. Der Kurs findet ohne elterliche Begleitung statt, Sie können Ihr Kind bis zur Umkleidekabine begleiten und dort auch wieder abholen. Mindestgröße 1,20m. **Ab 19.03.2025**, 10 Termine, 16 – 16:45 Uhr oder 16:50 – 17:35 Uhr, Hallenbad Erolzheim

NEU! Yoga mit und auf dem Stuhl am Vormittag (Sarah Speidel) Yoga mit und auf dem Stuhl ermöglicht den Teilnehmenden sanft und gelenkschonend zu üben. Yoga stärkt die Muskulatur, fördert die Mobilität und Flexibilität und schult das Gleichgewicht. Yoga hilft, den Tag gut zu meistern, bingt Körper und Geist in Einklang und verhilft zu mehr Ausgeglichenheit. Frau Speidel ist ausgebildete Yogakursleiterin nach den Richtlinien BDYoga. Der Zugang zum Kursraum ist barrierefrei! **Ab 13.03.2025**, 10 Termine, 9 – 10 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Edelbeuren, EG

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Kirchengemeinde St. Martinus, Kirchberg

Bei der Kirche 2, 88486 Kirchberg
 Tel. 07354-2364, Fax 07354-934464
 E-Mail StMartinus.Erolzheim@drs.de
 Homepage der Seelsorgeeinheit Illertal:
<https://se-illertal.drs.de/>



Leitender Pfarrer/Pfarrbüro Erolzheim

Walkler Caxilé, Bei der Kirche 2, 88453 Erolzheim
 Tel. 07354-8247, Fax 07354-935502
 E-Mail walkler.caxile@drs.de
 Mobil: 0151 240 78 522
 E-Mail StMartinus.Erolzheim@drs.de

Pfarrer/Pfarrbüro Dettingen

Benedykt Roj, Kirchdorfer Str. 44, 88451 Dettingen
 Tel. 07354-459, Fax 07354-934140
 E-Mail b.roj@gmx.de
 E-Mail StMartinus.Erolzheim@drs.de

Pfarrbüro Kirchdorf

Tel. 07354-440, E-Mail Dreifaltigkeit.Kirchdorf@drs.de

Öffnungszeiten der Pfarrbüros in der Seelsorgeeinheit Illertal

Montag	Kirchdorf	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	Erolzheim	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	Dettingen	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	Kirchberg	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	Kirchdorf	15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	Erolzheim	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	Kirchdorf	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	Dettingen	14.00 – 17.00 Uhr

Für alle Anliegen können Sie sich jederzeit in allen Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit zu den jeweiligen Öffnungszeiten melden.

FÜNFTER SONNTAG IM JAHRESKREIS

9. Februar 2025

Fünfter Sonntag im Jahreskreis

Lesejahr C

1. Lesung: Jesaja 6,1-2a.3-8

2. Lesung:

1. Korinther 15,1-11

Evangelium: Lukas 5,1-11



Ilidko Zavrakidis

» In jener Zeit, als die Volksmenge Jesus bedrängte und das Wort Gottes hören wollte, da stand er am See Gennesaret und sah zwei Boote am See liegen. Die Fischer waren aus ihnen ausgestiegen und wuschen ihre Netze. Jesus stieg in eines der Boote, das dem Simon gehörte, und bat ihn, ein Stück weit vom Land wegzufahren. Dann setzte er sich und lehrte das Volk vom Boot aus. «



EINEN NEUEN AUFBRUCH WAGEN

Impuls

Gott geht mit an jedem Tag des neuen Jahres, das vor uns liegt.

Stellen wir uns einen Rucksack vor, in dem alles ist, was uns schwerfällt, Lästiges, Anstrengendes, Angstmachendes.

Gott hilft uns tragen.

Das neue Jahr – ein leeres Heft.

Eine Chance für uns,

noch einmal neu – mit Gott – zu beginnen.

Nach und nach werden sich die Seiten füllen.

Gott geht mit uns, immer – so wie wir den Himmel über uns nie verlieren können, wenn wir unterwegs sind.

Gott der Liebe:

Wir leben in dieser Welt – stärke uns.

Du sendest uns zu den Menschen – behüte uns.

Du baust uns wieder auf, wenn wir mutlos werden –

lass Dein Angesicht über uns leuchten.

Uns gelingt nicht alles – nimm uns in

Deine Arme, wenn wir scheitern.

Oft fühlen wir uns allein – wende uns Dein Angesicht zu.

Gib uns und der Welt Frieden. Pfarrbrief.de/buhv-serviceportal.de

GOTTESDIENSTORDNUNG

Kirchberg

Ministrantendienst vom 08. – 14. Februar

Lukas Diebold, Robin Hagleitner, Pius Birk

Freitag, 07. Februar

KRANKENKOMMUNION

Samstag, 08. Februar

11.00 Uhr Taufe von Benno Josef Bökeler

Sonntag, 09. Februar – 5. Sonntag im Jahreskreis

10.15 Uhr Heilige Messe

Kinderkirche im Dorfhäus

Mittwoch, 12. Februar

18.00 Uhr Heilige Messe

Josef, Klara und Peter Weiß

Samstag, 15. Januar

18.00 Uhr Vorabendmesse

Hubert Kramer

Katholisches Dekanat Biberach

Ehevorbereitungskurs 2025

Am 8. März 2025 bietet das kath. Dekanat Biberach im Alfons-Auer-Haus (Biberach, Kolpingstraße 43) einen Ehevorbereitungskurs an.

Mit anderen Brautpaaren und den Referenten können Sie in diesem Kurs über die Vorstellung von Partnerschaft und Erwartungen

an die Ehe ins Gespräch kommen - aber hauptsächlich haben Sie bei diesem Treffen gemeinsam als Paar für einander Zeit. Erlebnispädagogische Elemente und Begegnungen nehmen das künftige Leben mit all seinen Facetten in den Blick. Anmeldung bis 21.02.2025 möglich. Weitere Informationen und Anmeldung über <https://dekanat-biberach.drs.de/veranstaltungsanmeldung.html> oder telefonisch unter der Nummer 07351/8095 400

15.00 Uhr anschl. Aussetzung des Allerheiligsten Barmherzigkeitsrosenkranz und Kreuzwegandacht
16.00 -17.00 Uhr Stille Anbetung und Gelegenheit zum Empfang des Sakraments der Versöhnung in der Sakristei der Dreifaltigkeitskirche Kirchdorf
17.30 Uhr Rosenkranz
18.00 Uhr Heilige Messe

SINNINGEN



Freitag, 07. Februar

KRANKENKOMMUNION

Dienstag, 11. Februar

18.00 Uhr Heilige Messe
Karl und Scholastika Lang und Angehörige
Hildegard und Roman Wechsel
Zum Hl. Herzen Jesu in einem besonderen Anliegen

Sonntag, 16. Februar

08.45 Uhr Heilige Messe

Rosenkranz

Wir beten insbesondere für den Frieden in der Ukraine und in Europa.

Jeden Sonntag um 18.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag um 07.45 Uhr



Übersicht der Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit Illertal

Samstag, 08. Februar

18.00 Uhr Erolzheim

Sonntag, 09. Februar

08.45 Uhr Dettingen und Oberopfingen

10.15 Uhr Kirchberg und Kirchdorf

Dienstag, 11. Februar

18.00 Uhr Sinnigen

Mittwoch, 12. Februar

16.00 Uhr Erolzheim Seniorenzentrum

18.00 Uhr Kirchberg

Donnerstag, 13. Februar

18.00 Uhr Dettingen

Freitag, 14. Februar

18.00 Uhr Edelbeuren und Unteropfingen

Urlaub Pfarrer Caxilé

Vom 11. 02. – 13.02. 2025 hat Herr Pfarrer Caxilé Urlaub. In dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten, insbesondere bei einem Todesfall wenden Sie sich bitte an Herrn Pfarrer Roj, Tel. 07354-459 oder per E- Mail: b.roj@gmx.de Das Pfarrbüro in Kirchdorf ist ebenfalls geschlossen, die anderen Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit sind geöffnet.



Kinderkirche

Liebe Kinder, wir laden euch recht herzlich zur nächsten Kinderkirche in Kirchberg am 09.02.2025 um 10.15 Uhr ein. Wie immer treffen wir uns zuerst in der

Kirche und gehen dann gemeinsam ins Dorfhäus.

Das Thema ist: Die Arche Noah.

Euer Kinderkircheteam



Eucharistische Anbetung zum Herz-Jesu-

Freitag in Kirchdorf

Alle aus unserer Seelsorgeeinheit sind ganz herzlich eingeladen zur Eucharistischen Anbetung am **Freitag, 07. Februar in der Dreifaltigkeitskirche in Kirchdorf.**

Interessanter Erziehungsvortrag im Haus St. Franziskus in Dettingen

Der Erwachsenenbildungsausschuss der Katholischen Kirchengemeinde Dettingen lädt am **Dienstag, 11. 2. 2025 um 20 Uhr** zu einem Erziehungsvortrag unter dem Titel: Mit Streit und Machtkämpfen umgehen. Das Miteinander von Eltern und Kindern wird immer anstrengender, je mehr sie in Machtkämpfe verstrickt sind. Streit unter Geschwistern ist der Grund für viel Stress in den Familien. Daraus auszusteigen, ist eine Herausforderung. Ein Konzept der Ermutigung kann helfen, ein positives Familienklima zu schaffen. Von der Referentin, Friederike Höhndorf, Elterntainerin und individualpsychologische Beraterin, bekommen Sie ganz praktische Hinweise, mit denen Sie in Ihrem Erziehungsalltag sofort etwas anfangen können. Der Vortrag richtet sich vor allem an Eltern von Kindergarten- und Grundschulkindern. Die Kosten betragen 7 Euro, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Gottesdienste

4. Sonntag vor der Passionszeit, 9. Februar 2025

Wochenspruch:

„Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern.“ Psalm 66,5

09.00 Uhr Predigtgottesdienst in der Dreifaltigkeits-Kirche in Oberbalzheim

(Pfarrer Marten Bernick)

10.15 Uhr Predigtgottesdienst in der Michaelskirche in Wain

(Pfarrer Marten Bernick)

Wochenveranstaltungen

Mittwoch, 12. Februar 2025

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus in Wain

Öffnungszeiten des Pfarramts

Dienstags von 08.30 – 11.30 Uhr

Freitags von 08.30 -11.30 Uhr

Evangelisches Pfarramt Balzheim

Pfarrer Marten Bernick

Hauptstraße 8 - 88481 Balzheim

Tel. 0 73 47 / 22 18

Fax. 0 73 47 / 95 87 85

Tel. Herr Pfarrer Bernick Wain: 07353/9819381

E-Mail: marten.bernick@elkw.de

E-Mail: Pfarramt.Balzheim@elkw.de

Internet: www.balzheim-evangelisch.de



Evangelische Kirchengemeinde Kirchdorf - Berkheim - Kirchberg - Dettingen

Kontaktdaten:

Pfarramt Kirchdorf

Eichenstraße 13, 88457 Kirchdorf, Tel: (07354) 444

Pfarrerin Ulrike Ebisch

Ulrike.Ebisch@elkw.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Dienstag 9 bis 12 Uhr,

Donnerstag 16 bis 19 Uhr

Mail: pfarramt.kirchdorf-an-der-iller@elkw.de
 Homepage: www.evkirche-kirchdorf.de

Wochenspruch: Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern. (Ps 66,5)

Sonntag, 9. Februar 2025, 4. Sonntag vor Passionszeit

09.15 Uhr Christuskirche Rot an der Rot
 Gottesdienst mit Pfarrerin Margit Bleher
10.45 Uhr Evang. Gemeindezentrum Kirchdorf
 Gottesdienst mit Pfarrerin Margit Bleher

GEMEINDEGRUPPEN UND -KREISE

Kirchenchorprobe: Montag, 10. Februar 2025, 19.30 Uhr, Evang. Gemeindezentrum Kirchdorf

Frauentreff Berkheim: Dienstag, 11. Februar 2025, im Pfarrstadel in Berkheim - Achtung: Beginn ist diesmal bereits um **14.30 Uhr!**

Posaunenchor: Mittwoch, 12. Februar 2025, 19.30 Uhr, Diasporakirche Erolzheim

Teenkreis: Freitag, 14. Februar 2025, 19 – 20.30 Uhr, Evang. Gemeindezentrum

**+++ Deutscher Evangelischer Kirchentag
 +++ Hannover 30. April – 4. Mai 2025**

Sei mit dabei, wenn es heißt: „Ab nach Hannover zum Kirchentag!“ Vom 30. April bis 4. Mai 2025 findet der Deutsche Evangelische Kirchentag in Hannover statt.



Kirchentag ist einmalig: ein buntes Glaubens-, Kultur- und Musikfestival, eine Plattform für kritische Debatten, ein einzigartiger Anlass, um Gemeinschaft zu erleben! Und eine Einladung an ALLE zum Mitfeiern, Mitmachen, Ideen einbringen und Programm gestalten!

Mehr Infos unter: www.kirchentag.de

Wir möchten allen Interessierten die Möglichkeit bieten sich zu informieren und mit uns ins Gespräch zu kommen. Es werden u.a. auch die Unterbringungs- und Anreisemöglichkeiten aufgezeigt.

Infoabend zur gemeinsamen Fahrt zum Deutschen Ev. Kirchentag für alle Interessierten

**Sonntag, den 16. Februar, 18 Uhr
 im Evangelischen Gemeindezentrum Ochsenhausen**

Bei Fragen vorab oder falls Sie am 16.2. nicht teilnehmen können: Kontakt Felix u. Franziska Christoph 01751117372

Wir laden ein zu einem Stück Kirchentag vor Ort mit zwei Gottesdiensten zum Kirchentagsmotto: „Mutig, Stark, Beherzt“ am Sonntag, 23. Februar 2025:

09.15 Uhr im Evang. Gemeindezentrum Ochsenhausen (Pfarrerin Ebisch + Team)
10.45 Uhr im Evang. Gemeindezentrum Kirchdorf (Pfarrerin Ebisch + Team)



Ausstellung im Evang. Gemeindezentrum Kirchdorf

Bereits zum dritten Mal haben sich Künstler und Künstlerinnen der Region mit der aktuellen Jahreslosung beschäftigt und dazu Kunstwerke geschaffen.

„Prüft alles und behaltet das Gute.“ So lautet die Losung aus dem 1. Thessalonicherbrief, die Christen im Deutschsprachigen Raum 2025 begleitet.

Mit einem Gottesdienst, den die Kunstschaffenden mit Gedanken zu ihren Kunstwerken mitgestalteten, wurde die

Ausstellung am 26. Januar eröffnet. Rund 150 Gottesdienstbesucher zeigten reges Interesse an diesem Format.

Prüft alles, das ist im Wimmelbild von Regine Riedel durchaus wörtlich zu nehmen. Freundinnen haben sie bei der Arbeit am Bild mit neuen Ideen, was noch auf das Bild muss, inspiriert.

Beim Kunstwerk von Siegfried Wassermann schaut man in einen Spiegel. „Müssten wir mit dem Prüfen nicht bei uns selbst anfangen?“ so fragt er die Betrachter.

Bärbel Gray versteht den Aufruf zum Prüfen als Impuls nicht weiter zu rennen im Hamsterrad, sondern innezuhalten und nur zu behalten, was wirklich lebensdienlich ist.

Auch im abstrakten Triptychon von Günther Geier ist dieser Prozess des Sortierens im Alltag zu entdecken. „Der Zustand, in dem alles Gut ist, hält nie lange an.“ so der Künstler, „aber gut ist, wenn es eine Bewegung gibt, wenn immer wieder das entdeckte Gute in den Alltag zurückfließt.“ Diesen Kreislauf will sein Bild verdeutlichen.

Die Ausstellung mit Bildern und Texten der Kunstschaffenden kann bis zum 2. März, sonntags von 12-16.00 Uhr besichtigt werden. Termine auf Vereinbarung sind über das Gemeindebüro möglich.



Der nächste Spieleabend findet am Sonntag, 16. Februar um 19 Uhr im Evang. Gemeindezentrum Kirchdorf statt.

Wer Lust zum Spielen hat, ist herzlich willkommen. Bringen Sie die Spiele mit, die Sie gerne spielen würden. Gerne auch was zu

Knabbern. Für Getränke ist gesorgt.

Herzliche Einladung

Bitte beachten Sie die jeweils **aktuellsten Hinweise auf der Homepage** www.evkirche-kirchdorf.de.

Kloster Bonlanden

ganz Ohr – einfach mal reden

Unter dem Leitwort „ganz Ohr – einfach mal reden“ zu einer breiten Themenvielfalt wie: Mein Glaube – ein Fragezeichen ... Gott, was tut er eigentlich ... Corona, Krieg – und was kommt dann ... ich fühle mich allein bei der Erziehung meiner Kinder ... Wie finde ich heraus, was richtig ist ..., bietet Diplom-Theologe Paul Stollhof, Bad Saulgau, Gespräche an.

Paul Stollhof war 20 Jahre in der Ausbildung von Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen tätig und war 20 Jahre pädagogischer Leiter franziskanischer Schulen.

Zu „ganz Ohr – einfach mal reden“ sind Sie eingeladen, jeden Freitag zwischen 13.00 und 17.00 Uhr im Tagungszentrum Kloster Bonlanden, nach Voranmeldung unter TEL + 49 157 50342731. INFO - www.kloster-bonlanden.de

Kloster-Café

Unser Kloster-Café ist täglich geöffnet: montags bis freitags von 12.00 bis 17.00 Uhr; samstags und sonntags/feiertags von 10.00 bis 17.00 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

INFO - www.kloster-bonlanden.de

VEREINSNACHRICHTEN



TSV Kirchberg 1921 e. V.
 Aktive Mannschaften
 Vorbereitungsspiele der aktiven Mannschaften



So, 9.2.2025

FV Olympia Laupheim - TSV Kirchberg (14.00 Uhr)

Sa, 15.2.2025

FC Memmingen (A-Jugend) - TSV Kirchberg (11.00 Uhr)

Sa, 22.2.2025

TSV Kirchberg - SC Türkücü Ulm (14.00 Uhr)

Mi, 26.2.2025

FC Viktoria Buxheim - TSV Kirchberg (19.00 Uhr)

Sa, 1.3.2025

TSV Kirchberg - SV Amendingen (11.00 Uhr)

Jugendmannschaften

B-Juniorinnen SGM Kirchberg/Dettingen/Kellmünz

B-Juniorinnen Hallenturniere

Ringingen: Beim sehr gut besetzten Kunstrasen-Turnier in Ringingen konnte ein toller 5. Platz erreicht werden. So war bis zum

letzten Gruppenspiel die Halbfinalteilnahme offen. Leider mussten wir da dann dem FC Esslingen der Vortritt lassen. Turniersieger wurde der Bundesliganachwuchs der TSG Hoffenheim.
Spielerinnen: Leni (TW), Dilara, Sofie, Lea, Fynja, Jana, Shireen, Annika, Patricia

Ravensburg:

Zwischen den Feiertagen waren wir dann zu Gast in Ravensburg. Im ersten Spiel zeigten wir eine sehr schlechte Leistung mit viel zu wenig Laufbereitschaft und Genauigkeit beim Passspiel. Aber es gelang dem Team dann den Schalter umzulegen und man verlor dann kein Match mehr. Vielmehr überzeugte man mit aggressivem Powerfußball und die Highlights waren dann sicher die beiden Siege im Halbfinale gegen Altheim und im Finale gegen Ravensburg. Beides immerhin Verbandsligisten! So konnte dann verdient der Sieg bei diesem tollen Turnier gefeiert werden!! Eine super Leistung!!

Spielerinnen: Anna B. (TW), Dilara, Anna A., Jana, Annika, Patricia, Luisa, Lena, Josie

Biberach:

Bei den Bezirkshallenmeisterschaften in BC knüpfte man nahtlos an die Leistung von RV an und man startete mit einem deutlichen Sieg ins Turnier. Das zweite und beste Turnierspiel an diesem Tag endete gegen Bellamont I mit einem gerechten 2:2. Mit zwei weiteren Siegen erreichte man dann den Gruppensieg. Nach dem verdienten Halbfinalsieg über Baltringen stand man dann im Finale erneut Bellamont I gegenüber. Von Anfang an setzte man den Gegner unter Druck und ließ keine richtigen Tor-Chancen des Gegners zu. Vorne konnte man nach einem langen Turniertag noch einmal alle Kräfte mobilisieren, was dann am Ende zu zwei Toren und dem verdienten Turniersieg führte!

Spielerinnen: Leni (TW), Luisa, Lena, Sofie, Dilara, Jana, Shireen, Sara, Annika

SGM – FV Fulgenstadt	4:0	Jana 2x, Annika, Sofie
SGM – FC Bellamont I	2:2	Jana 2x
SGM – FV Bad Saulgau/Weith.	4:0	Luisa 2x, Shireen, Jana
SGM – TSV Warthausen I	2:0	Shireen, Dilara
SGM – SV Baltringen (1/2-Finale)	2:0	Jana, Luisa
SGM – FC Bellamont I (Finale)	2:0	Jana, Sara

Herzlichen Glückwunsch zur Bezirks-Hallenmeisterschaft 24/25!!

Durch diesen Erfolg konnten wir uns für die Vorrunde der Verbandshallenmeisterschaft qualifizieren, welche am 8. Februar in Wendlingen stattfindet.



SGM Kirchberg/Dettingen/Kellmünz D-Juniorinnen Fußballmannschaft

Bezirkshallenmeisterschaft in Laupheim

Mit einer jungen Mannschaft traten unsere D-Mädels in Laupheim an.

SGM Kirchberg – SGM Alberweiler	0:0
SV Mietingen – SGM Kirchberg	0:0
SGM Kirchberg – SGM Bellamont 2	4:0
SGM Bellamont 1 – SGM Kirchberg	1:0
SGM Kirchberg – Wacker Biberach	1:2

Leider konnten wir unsere Torchancen nicht nutzen und somit wurden wir 4. Sieger. Trotzdem war es ein sehr gutes Turnier von unseren Mädels.

Weiter so.

Es spielten: Alina, Antonia, Katharina, Enola, Jana D., Celeste (4x), Romy, Hannah und Jana H.



Musikverein Kirchberg

Freitag, 07.02.2025, 19.00 Uhr Faschingsprobe, 20.00 Uhr Musikprobe

Samstag, 08.02.2025, Faschingsumzug Oberropfingen (Nachtumzug)

Termine, Infos, Aktuelles findet Ihr auch auf der Homepage.



Sportfischereiverein Kirchberg e. V.

Einladung zum Hecht Hegefischen Bach und Anglersee
Einladung zum Hecht Hegefischen

Bach und Anglersee

Am Sonntag den 09.02.2025 findet das diesjährige Hegefischen auf Hecht statt. Die aktiven Fischer sind eingeladen am Bach und die Jugendfischer am Anglersee auf Hecht zu fischen.

Wir starten um 08:00 Uhr, jeder darf sich gleich einfinden an seiner Angelstelle.

Ab 11:00 Uhr gibt es an der Fischerhütte eine Gulaschsuppe zum Aufwärmen.

Untermaßige Hechte bitte in den Badensee setzen.

Wer ein Problem mit dem Transport hat, darf sich gerne bei Dietmar melden.

Die Vorstandschaft wünscht allen viel Petrie Heil und schöne Fangerfolge.

Mit kameradschaftlichem Fischergruß

Die Vorstandschaft



Schützenverein Kirchberg Rundenwettkampf Luftgewehr

Leider hat unsere erste Mannschaft den Wettkampf in der Kreisoberliga gegen den SV Balzheim I mit 2:3 verloren.

Kirchberg I : SV Haslach

Marcel Andersch	352 : 362	0:1
Thomas Kramer	365 : 363	0:1
Matthias Bökeler	358:371	1:0
Christina Kramer	361 : 365	0:1
Rafael Küchle	330 : 324	1:0

AUSWÄRTIGE VEREINE



SSG Illertal e.V.

Es ist für jeden etwas dabei!

Unsere Ausfahrten und Aktivitäten im Februar:
Deine erste (geführte) Skitour: 09. Februar 2025
Grill & Chill-Kids- und 15. Februar 2025 (10-13 Jahren)

Grill & Chill Jugendausfahrt: 15. Februar 2025 (ab 14 Jahren)

Nähere Infos unter www.ssg-illertal.de

Christliche Gemeinde Erolzheim e.V.

Leben- Zufall oder Planung?

Vortrag am 9.2.2025, 19.30 Uhr in der Christlichen Gemeinde Erolzheim, Espachstr. 6.

Seit Beginn der modernen Wissenschaften gibt es verschiedene Ansätze, die Entstehung des Lebens zu erklären. Wissenschaftler entwickelten verschiedene Theorien, wie aus unbelebter Materie erste Zellen entstanden sein könnten. Oder kann alles von selbst geworden sein?

Evolution oder geniale Schöpfung? Die Wissenschaft kommt bei dieser Frage zunehmend in Bedrängnis, da noch viele Fragen offen und die Forscher auf Vermutungen angewiesen sind. Für Christen ist die Ursprungsfrage des Lebens von besonderer Bedeutung, da sich auch die Bibel dazu sehr ausgeprägt äußert. Dieser Vortrag soll helfen, die verschiedenen Positionen gegeneinander abzuwägen und zur eigenen Meinungsbildung beizutragen.

Der Referent Dr. Martin Ernst wird dieses brisante und aktuelle Thema einerseits als diplomierter Geologe wissenschaftlich beleuchten und andererseits aus theologischer Sicht entscheidende Fragen dazu beantworten. Er ist Wissenschaftler, gefragter Redner und erfolgreicher Buchautor und hat Geologie und Paläontologie studiert. Außerdem hat er eine theologische Grundausbildung und ist gläubiger Christ. **Eintritt frei.**

Wir freuen uns darauf, Sie bei uns begrüßen zu dürfen!
Christliche Gemeinde Erolzheim e.V. (www.cg-erolzheim.de)

Förderverein für berufliche Fortbildung Biberach

Neues Kursangebot beim FbF

Der Förderverein für berufliche Fortbildung (FbF) an den beruflichen Schulen im Landkreis Biberach hat in nachfolgenden Kursen noch Plätze frei:

Kreis-Berufsschulzentrum Biberach

- **Excel 2016 - Aufbaukurs** ab Donnerstag, 06.02.2025 von 18:00 Uhr bis 20:15 Uhr (3 Termine) Kosten: 60 €
- **Excel 2016 – Grundkurs** ab Montag, 10.03.2025 von 18:00 Uhr bis 20:15 Uhr (3 Termine) Kosten: 65 €
- **50 + und Angst vor dem Computer - Anfängerkurs** ab Dienstag, 11.03.2025 von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr (3 Termine) Kosten: 55 €
- **50 + und Angst vor dem Computer – Aufbaukurs** ab Dienstag, 04.02.2025 von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr (3 Termine) Kosten: 55 €
- **Osterneste und Häschen aus feinem Hefeteig: Kinderbackkurs (8 – 10 Jahre)** am Freitag, 28.03.2025 von 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr Kosten: 20 €
- **Kindertöpferkurs zur Osterzeit** am Mittwoch, 02.04.2025 von 15:00 Uhr bis 17:15 Uhr Kosten: 35 €
- **Kochkurs: Partybuffet** am Dienstag, 08.04.2025 von 16:30 Uhr – 21:00 Uhr Kosten: 40 €
- **Kindergeburtstag: Pizza backen**
Ihr gewünschter Termin nach Absprache Kosten: 15 €
- **Modellieren mit Ton nach eigenen Vorstellungen** am Donnerstag, 10.04.2025, Freitag, 11.04.2025, Mittwoch, 30.04.2025 von 18:30 Uhr bis 20:45 Uhr Kosten: 80 €

Kilian-von-Steiner-Schule Laupheim

- **EDV-Tast schreiben nach dem 10-Finger-System**
ab Donnerstag, 13.03.2025 von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr
(5 Termine) Kosten: 75 € (inkl. Arbeitsblätter)

Berufliche Schule Riedlingen

- **CAD-Grundkurs Solid Edge (Konstruktion)** ab Dienstag, 29.04.2025 von 19:00 Uhr bis 21:15 Uhr (4 Termine) Kosten: 150 €

Die Inhalte der Kurse, und die Anmeldung dafür finden Sie auf unserer Homepage: www.foerderverein-bc.de . Bei weiteren Fragen dürfen Sie sich gerne bei der Geschäftsstelle des FbF, Frau Richter, Karl-Arnold-Schule im Kreis-Berufsschulzentrum, Leipzigstr. 11, Tel. 07351/346-223 , yvonne.richter@biberach.de melden.

Kneipp Verein Ochsenhausen e.V.

Nächster Hildegard von Bingen Treff

Der Kneipp Verein Ochsenhausen e.V. organisiert einen weiteren Hildegard von Bingen Gesundheitstreff

Der Hildegard von Bingen Treff findet statt wie folgt :

BesserEsser Frühstück nach Hildegard von Bingen

Wann: 23.02.2025 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Wo : Klostercafe Ochsenhausen, Schloßbezirk 19/1

Kosten: 28,00 Euro

Voranmeldungen unter: 07352/9479161 oder 0160 766 38 65

Anmeldeschluss: 16.02.2025

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an den Kneipp Verein Ochsenhausen e.V.

Kneipp Verein Ochsenhausen e.V.

1. Vorsitzender Diplom-Volkswirt Rainer Schick

Gerchenstrasse 7, 88416 Ochsenhausen

(G) E-Mail : [KneippOchsenhausen\(at\)Yahoo.com](mailto:KneippOchsenhausen(at)Yahoo.com)

Internet: <https://kneippvereinochsenhausenev.weebly.com>

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.

Der Ortsverband informiert:

Aufruf zur Renten-Demo in Karlsruhe: „Solidarität ist unverhandelbar!“

Ein breites Bündnis aus Gewerkschaften und Sozialverbänden ruft zur Rentendemo mit anschließender Kundgebung in Karlsruhe auf: Freitag, 7. Februar 2025. Treffpunkt und Start der Demonstration für Zusammenhalt und eine sichere Rente ist um 16 Uhr am Verdi-Haus in der Rüppurrerstraße 1A in Karlsruhe. Um 16.30 Uhr wird es dann eine sozialpolitische Kundgebung auf dem Marktplatz geben.

Die vom VdK-Kreisverband Karlsruhe mitorganisierte Renten-Demo will gemeinsam ein Zeichen setzen gegen Spaltung und für eine gerechte Rentenpolitik – für junge Menschen, die in die Zukunft investieren wollen, genauso wie für ältere Menschen, die nach Jahrzehnten harter Arbeit eine angemessene Absicherung verdienen. Im Fokus der Veranstaltung steht die Forderung nach einer gerechten Rentenreform, die die Rente für alle Generationen sichert. Alle Menschen, die eine faire Rente fordern, sind herzlich eingeladen, in Karlsruhe für die soziale Gerechtigkeit auf die Straße zu gehen und damit ein starkes Signal an die Politik zu senden!

Sicher leben – Online-Vortragsreihe zur Kriminalprävention für Ältere und Jungebliebene

In der neuen Vortragsreihe mit Polizeihauptkommissarin Theresa Alt vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg erfahren Sie, wie Sie sich effektiv vor Kriminalität im Alter schützen können. Die Vortragsreihe wird in Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenrat angeboten. Die drei Online-Vorträge finden jeweils von 10 Uhr bis 11.30 Uhr statt und sind kostenfrei.

Im ersten Online-Vortrag am **13. Februar 2025 „Sicher an der Haustür“** stellt Ihnen Theresa Alt die häufigsten Betrugsmaschen vor und gibt Ihnen konkrete Tipps, wie Sie sich etwa bei unseriösen Spendensammlungen oder falschen Notdiensten selbstbewusst verhalten. Im zweiten Online-Vortrag am **22. Mai 2025 „Sicher am Telefon“** zeigt Theresa Alt auf, wie Sie Betrugsversuche am Telefon frühzeitig erkennen, egal ob Enkeltrick oder vermeintliche Polizeibeamte, und sich wirksam davor schützen können. Im dritten Online-Vortrag am **23. Juli 2025 „Sicher unterwegs“** bekommen Sie hilfreiche Tipps im Umgang mit Zahlungskarten oder dazu, wie Sie sich vor Betrügern und Dieben beim Einkaufen oder auf Reisen schützen können.

Direkt in die Online-Vorträge einwählen können Sie sich auf der Website des Landesseniorenrates Baden-Württemberg über den jeweiligen Link in der Vortragsübersicht:

<https://lsv-bw.de/sonstige-veranstaltungen/>.

Härtefallregelung bei Zahnersatz – kostenfreie Regelversorgung

Gesetzlich Versicherte, die einen Zahnersatz benötigen, haben Anspruch auf einen Festzuschuss ihrer Krankenkasse. Versicherte mit einem besonders geringen Einkommen erhalten einen zusätzlichen Festzuschuss. Voraussetzung für diese sogenannte Härtefallregelung ist, dass die monatlichen Bruttoeinnahmen eine festgesetzte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Mit der Härtefallregelung können Versicherte eine kostenfreie Regelversorgung erhalten. Gemeint ist hier die gesetzlich festgelegte Standardtherapie.

Im Jahr 2025 profitieren gesetzlich versicherte Menschen von der Härtefallregelung, wenn ihr monatliches Bruttoeinkommen die Grenze von 1.498,00 Euro nicht übersteigt. Wenn sie mit einem Angehörigen zusammenwohnen, wird eine monatliche Brutto-Einkommensgrenze von 2.059,75 Euro zugrunde gelegt. Mit jedem weiteren Angehörigen erhöht sich die Grenze jeweils zusätzlich um 374,50 Euro. Angehörige im Sinne der Härtefallregelung sind Eheleute sowie familienversicherte Kinder. Bei Personen, die beispielsweise Sozialhilfe oder das Bürgergeld erhalten, erfolgt keine Einkommensprüfung. Sie fallen automatisch unter die Härtefallregelung. Das gilt auch für Studenten mit BAföG-Anspruch (Bundesausbildungsförderungsgesetz) und für Bewohner von Pflegeheimen, wenn die Unterbringungskosten ganz oder teilweise vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

Tipp: Wer etwas über der Einkommensgrenze liegt, kann auch einen höheren Festzuschuss bekommen. Dieser wird dann individuell berechnet. Nachfragen lohnt sich. Wichtig ist in jedem Fall, den Härtefall vor der Zahnbehandlung bei seiner Krankenkasse

zu beantragen. Das Formular dafür gibt es bei der Krankenkasse oder bei der Zahnärztin beziehungsweise dem Zahnarzt.

Schnell anmelden! – Viertes inklusives VdK-Sportwochenende

Vom 15. bis 17. August findet das vierte inklusive Sportwochenende in der Sportschule Steinbach in Baden-Baden statt. Diese Freizeit organisiert der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. in Kooperation mit der gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung des inklusiven Sports (gGFIS). Einzel- und Teamsportarten, wie Fußball, Rollstuhl-Basketball und Schwimmen, stehen auf dem Programm.

Das Angebot richtet sich an junge Menschen zwischen zehn und 35 Jahren mit und ohne Behinderung. Es kostet einschließlich der zwei Übernachtungen und Vollverpflegung 50 Euro für VdK-Mitglieder. Für Kinder, die kein Mitglied sind, 70 Euro und für Erwachsene ohne Mitgliedschaft 95 Euro sowie für jede weitere Begleitperson 160 Euro. Zu beachten ist, dass pflegerische Tätigkeiten nicht vom Betreuungspersonal übernommen werden können. Alle Zimmer in der Sportschule sind barrierefrei.

Für weitere Informationen und bei Fragen steht Nicolai Gutting, Vertreter der jüngeren Generation des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg, per E-Mail zur Verfügung: junge-generation@vdk.de. Melden Sie sich bitte direkt per E-Mail bei der gGFIS an: info@ggfis.de. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Anmeldeschluss ist am Montag, 30. Juni 2025.

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.

Einladung zur Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. lädt zu einer Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Leben mit Sehbehinderung“ in digitalem Format (Zoom) oder per Telefon, ein. Nachlassende Sehkraft tritt oft unerwartet ein und stellt die Betroffenen, aber auch die Angehörigen und Freunde vor große Fragen und Herausforderungen. Mit der Vortragsreihe möchten wir dem genannten Personenkreis Informationen geben, wie ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben trotz Sehbehinderung möglich ist.

Termine:

12. Februar 2025

Thema Hilfsmittel für den Alltag

Referentin Frau Kaiser Lehmann

12. März 2025

Thema Alltagsbewältigung mit einer Sehbehinderung

Referentin Karin Gschwind

Zeit: Von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr

BSV Württemberg e.V. lädt Sie zu einem geplanten Zoom-Meeting ein.

Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“ 2025

Link zum Beitreten des Zoom Meetings:

<https://us06web.zoom.us/j/85858293801?pwd=EPXWOUy-5Qi02bsc2gt0pRmFy6x7PFS.1>

Meeting-ID: 858 5829 3801

Kenncode: 666110

Schnelleinwahl mobil

+496950500952,,85858293801# Deutschland

+496950502596,,85858293801# Deutschland

Einwahl nach aktuellem Standort

+49 69 5050 0952 Deutschland

+49 695 050 2596 Deutschland

Ortseinwahl suchen: <https://us06web.zoom.us/j/85858293801>

Bitte melden Sie sich in unserer Verbandsgeschäftsstelle unter der Telefonnummer 0711-21060-0 oder per E-Mail vgs@bsv-wuerttemberg.de, an. Sie erhalten dann vor der Veranstaltung den Link zur Zoomkonferenz.

BSV Württemberg e.V., Lange Str. 3, 70173 Stuttgart,

<https://www.bsv-wuerttemberg.de/>

Caritasverband der Diözese Biberach-Saulgau e.V.

Online Veranstaltungsreihe CariTALK – Vorsorge und Du

Kostenlos und unverbindliches Angebot zur persönlichen Vorsorge

Gerade ältere Menschen haben viele Fragen und Berührungsängste bezüglich der Vorsorge. Fängt man aber an, darüber zu reden, so lösen sich diese auf und die Themen lassen sich gut ordnen. Zentral aber bleibt: „Wie mache ich es richtig und was

sind meine persönlichen Wünsche? Was muss ich tun, damit diesen nachgegangen werden kann?“

Mit der neuen Onlinereihe „CariTALK – Vorsorge und Du“ bietet die Caritas jeden ersten Mittwoch im Monat spannende Vorträge rund um die Themen Vorsorge und Fürsorge im Alter an. An den insgesamt zehn Abenden können Sie bequem von zu Hause aus teilnehmen. Zu allen Vorträgen stehen fachkundige Referent*innen Rede und Antwort. Bei den Veranstaltungen werden nicht nur Informationen weitergegeben, sondern auch anregende Impulse zum Umgang mit dem Thema.

Am **05. Februar 2025** startet die Onlinereihe „CariTALK - Vorsorge und Du“ des Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart, der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Lebenswerk Zukunft und der Caritas Stiftung Stuttgart. An diesem Abend spricht die Resilienztrainerin, Deutschlandfunkmoderatorin und Coachin Daniela Wiesler zum Thema: „**Mit Resilienz ins neue Jahr**“.

Eine Anmeldung ist über die Webseite: www.caritas-testament.de möglich, oder telefonisch unter 0711 2633-1134 oder per E-Mail: testament@caritas-dicvrs.de

Mittwoch, den 05. Februar 2025 (18:00 – 19:15 Uhr) via Zoom: „Mit Resilienz ins neue Jahr“. Referentin: Daniela Wiesler, Moderatorin Deutschlandfunk, Coachin und Resilienztrainerin
Weitere Informationen gibt es bei:

Sophia Schuler, Telefon: 0711 2633-1134, E-Mail: schuler.s@caritas-dicvrs.de

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Caritas Biberach-Saulgau

Die Caritas bietet im zweiten Jahr in Folge eine „Gesprächsreihe für Pflegenden Eltern“ an.

Am Mittwoch, den 19. Februar, wird der Film „**Glück ist was für Weicheier**“ (FSK 12) vorgeführt. Adrian Kutter vom Kinomuseum Biberach unterstützt hier dankenswerterweise mit seinem Equipment. Danach stellt sich Karin Maiki vor, Caritas-Mitarbeiterin und Koordinatorin des **Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst (JARO)**.

Eingeladen sind alle Interessierte, Eintritt frei, ohne Anmeldung, um eine Spende wird gebeten. Beginn ist um 18:30 Uhr in der Aicher-Scholl-Schule, Hindenburgstr. 27, 88348 Bad Saulgau. Ansprechpartnerin der Caritas ist Sonja Hummel, hummel.s@caritas-dicvrs.de.

Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.

Seminar „Steuerliche Betriebsaufgabe“

am Donnerstag, den 20. Februar 2025 um 13:30 Uhr im Gasthaus Traube in Betzenweiler.

Es werden alle Aspekte, welche mit der „Hofaufgabe“ zusammenhängen, erläutert.

Referenten: Rudolf Barthel, Steuerberater und Geschäftsführer der AGR Steuerberatungsgesellschaft mbH, ein Referent der LBV-U und Niklas Kreeb, Geschäftsführer Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.

Für Mitglieder betragen die Kosten 25 €, für Nichtmitglieder 50 € Um Anmeldung wird gebeten: Geschäftsstelle Biberach Tel. 07351/3476-10 oder Geschäftsstelle Sigmaringen Tel. 07571/7309-10

DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V.

Gastschüler aus Lateinamerika (14-16 Jahre alt) suchen nette Gastfamilien

Die DJO - Deutsche Jugend in Europa sucht Gastfamilien in Deutschland für:

- **Peru/Arequipa: 09.05 – 05.06.2025**
- **Brasilien /Porto Alegre: 22.06. - 25.07.25**
- **Peru /Lima: 29.06. - 25.07.25**

Gegenbesuch möglich.Kontakt: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart.Tel. 0711-6586533, Mob. 0172-6326322,E-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de

Katholische Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V.

Zwei Kurse zur Deutschen Gebärdensprache (DGS) mit der Gebärdensprachdozentin Alexandra Schmidt finden ab 19. Februar an sieben aufeinanderfolgenden Mittwochen im Gemeindehaus zur Hl. Dreifaltigkeit, Mittelbergstraße 31 in Biberach statt. Die DGS ist eine visuell-manuelle Sprache, mit der vor allem gehörlose und schwerhörige Personen in Deutschland untereinander und mit Hörenden kommunizieren. Die DGS besteht aus kombinierten Zeichen (Gebärden), die vor allem mit den Händen in Verbindung mit Mimik und im Kontext mit der Körperhaltung gebildet werden. Der Fortgeschrittenen-Kurs DGS II und III findet von 17 bis 18:30 Uhr statt. Die Teilnehmer vertiefen ihre Kenntnisse, indem sie sich über Alltagsthemen unterhalten. Außerdem üben sie Fragsätze und beschäftigen sich mit Zeitangaben.

Der Kurs für Personen mit ersten Vorkenntnissen DGS I, Teil 1 geht von 18:30 bis 20 Uhr. Die Dozentin vertieft mit den Teilnehmern die Grundlagen der Grammatik und die Formulierung von Sätzen. Die Gebärden werden anhand verschiedener Themen geübt.

Die Teilnahmegebühr für jeden Kurs beträgt 100€, eine Anmeldung ist bis 12. Februar erforderlich.

Der Kochkurs „Kochen mit der Kochkiste“ mit Irene Wild findet am Freitag, 21. Februar von 16 bis 19 Uhr im Ev. Gemeindesaal Bergerhausen in der Löcherstraße 4 statt. Kochen mithilfe einer Kochkiste ist schmackhaft, energiesparend, praktisch, bequem und gesund. Kochkiste-Kochen fördert nachhaltigen Genuss, soziales Miteinander und Klimaschutz im Alltag und fügt sich in alle Arten von Ernährungsweisen, Lebensstilen und -umständen flexibel ein. Bei diesem Kochkurs probieren die Teilnehmer selber aus, wie einfach, effektiv und lecker modernes Kochkiste-Kochen funktioniert. Egal ob Kocherfahren, Kochfaul oder Kochanfänger: In diesem Kurs sind alle richtig, die sich nicht nur neue Freiheiten und Entspannung beim Kochen wünschen, sondern auch ihre Ernährungs- und Lebensqualität verbessern möchten. Der Kursabend endet mit einem leckeren gemeinsamen Essen. Die Teilnahmegebühr inklusive Lebensmittel beträgt 25€, eine Anmeldung ist bis 14. Februar erforderlich.

Am **Tanztag zu biblischen Frauen**, der am Samstag, 22. Februar von 9:30 bis 17 Uhr im Gemeindehaus St. Martin in Biberach, Kirchplatz 3-4 stattfindet, warten hintergründige und humorvolle Begegnungen in Liedtänzen von Eva über Mirjam, Deborah, Maria und Elisabeth bis zu Maria Magdalena und weiteren biblischen Frauenfiguren auf die Teilnehmer. Getanzt wird zu Instrumentalmusik mit wunderschönen Melodien und lebendigen Rhythmen mit Stilelementen verschiedener Kulturen von der Renaissance bis in die Gegenwart. Der Dozent, Kirchenmusik-Pädagoge Siegfried Macht, führt die Teilnehmer auch in die theologischen Hintergründe der Frauengestalten ein. Die Teilnahme kostet 56€, eine Anmeldung ist bis 15. Februar erforderlich.

Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen gibt es im Programmheft oder unter www.keb-bc-slg.de.

ressierten erhalten die Zugangsdaten am Tag der Veranstaltung. Fragen vorab beantworten Eva Rechsteiner und Peter Werner unter den Telefonnummern 07351 52-6368 und -6286.

So funktioniert die Vormundschaft:

Wenn Eltern aufgrund von Krankheit, Erziehungsunfähigkeit oder Tod die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können, bestellt das Familiengericht für den Minderjährigen, die Minderjährige einen Vormund oder Pfleger. Auch für Minderjährige aus dem Ausland, die ohne Elternteil nach Deutschland einreisen, wird ein Vormund bestimmt.

Der Vormund/Pfleger ist rechtlicher Interessenvertreter des jungen Menschen und wird vom Familiengericht beaufsichtigt. Vormunde oder Pfleger halten Kontakt zwischen dem jungen Menschen, den Pflegeeltern beziehungsweise den Einrichtungen, Schulen, Ärztinnen und Ärzten, dem Jugendamt und anderen Behörden und Beteiligten. Sie vertreten den jungen Menschen im Asylverfahren, wirken bei der Hilfeplanung des Jugendamts mit, regeln schulische Angelegenheiten, entwickeln eine berufliche Perspektive mit dem Jugendlichen und helfen bei persönlichen Problemen weiter. Eine Aufnahme des Mündels im eigenen Haushalt ist damit nicht verbunden. Besondere rechtliche oder pädagogische Vorkenntnisse sind für dieses Ehrenamt nicht notwendig.

Biberacher Ernährungsakademie (B-EA)

Kochkurs zum Thema „Schnelle Küche für berufstätige Eltern“

Berufstätigen Eltern fehlt oft die Zeit, lange in der Küche zu stehen. Trotzdem wollen sie sich und vor allem die Kinder gesund und ausgewogen ernähren. Die Biberacher Ernährungsakademie (B-EA) zeigt in einem Kochkurs zum Thema „Schnelle Küche für berufstätige Eltern“, wie das gelingen kann.

Der Kochkurs mit der Referentin und Hauswirtschaftsleiterin Angelika Romer findet am Mittwoch, 19. Februar 2025 von 18.30 Uhr bis 22 Uhr in der Schulküche der B-EA, Bergerhauser Straße 36, in Biberach statt. Die Kosten für den Abend betragen 15 Euro. Eine Auswahl an schnellen, leckeren, familien- und alltagstauglichen Rezepten werden an diesem Abend gekocht und anschließend gemeinsam verzehrt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, Vorratsbehälter, Schürze und Geschirrtücher mitzubringen. Eine Anmeldung ist online unter <https://app1.edoobox.com/LWA> bis Freitag, 14. Februar 2025 erforderlich.

Jobcenter Biberach

Neue App ermöglicht digitale Kommunikation mit dem

Anträge einfach, mobil und barrierefrei stellen
Ab sofort steht den Kundinnen und Kunden des Jobcenters Biberach eine App zur Verfügung – diese ist in den gängigen App-Stores zum Download verfügbar. Sie bietet die Möglichkeit, einfach, mobil und barrierefrei Anträge zu stellen, Unterlagen zeit- und ortsunabhängig einzureichen, Nachrichten zu übermitteln oder Informationen abzurufen.

Das Jobcenter Biberach baut seine digitale Kommunikation weiter aus. Nachdem inzwischen bereits mehr als 30 Prozent aller Erstanträge auf Bürgergeld in Form eines Online-Antrags gestellt werden, ist ab sofort eine Kommunikation mit dem Jobcenter auch mobil per App möglich.

Neben der Antragstellung auf Leistungen des Bürgergeldes können Bürgerinnen und Bürger über die App Nachrichten an das Jobcenter schicken. Auch kann die Zustimmung zu einer Ortsabwesenheit einfach und schnell beantragt werden.

Besonders interessant ist die nun einfache Übersendung von Unterlagen an das Jobcenter. Unterlagen können über die App ab fotografiert und durch einen Klick ans Jobcenter gesendet werden. Die erfolgreiche Übermittlung wird in der App bestätigt. Ein weiterer Service besteht in der Anzeige von Informationen zum Bürgergeld und den verschiedenen Leistungen des Jobcenters. Auch die Suche von Arbeits- und Ausbildungsstellen ist über die Jobcenter App möglich.

Die Jobcenter-App kann kostenfrei im jeweiligen App-Store (für die Betriebssysteme Android und iOS) auf ein mobiles Endgerät (zum Beispiel Smartphone) mit den Suchbegriffen „Jobcenter Biberach“ geladen werden.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT



Landratsamt Biberach

Kreisjugendamt

Ehrenamtliche Vormünder gesucht – Informationsveranstaltung am Dienstag, 11. Februar, im Alfons-Auer Haus

Das Jugendamt Biberach sucht ehrenamtliche Vormünder/Pfleger für Minderjährige. Hierzu findet am Dienstag, 11. Februar 2025, 18 Uhr, eine Informationsveranstaltung im Alfons-Auer-Haus, Kolpingstraße 43, Biberach statt. Die Veranstaltung wird vom Jugendamt in Kooperation mit Katholischen Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V. organisiert. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Wer online an der Veranstaltung teilnehmen möchte, sollte sich per E-Mail bei Eva Rechsteiner, eva.rechsteiner@biberach.de, oder Peter Werner, peter.werner@biberach.de, melden. Die Inte-

Neues STÄRKE-Kursangebot für werdende Eltern Kurs „Der liebevolle Babystart – Säuglingspflege leicht gemacht“ in Laupheim

An werdende Mütter, die in Kürze ein Baby erwarten, richtet sich der Kurs „Der liebevolle Babystart – Säuglingspflege leicht gemacht“. Der liebevolle Babystart ist ein Säuglingspflegekurs der anderen Art. Die Teilnehmerinnen erfahren alles Wichtige rund um die Babypflege, die Ernährung des Babys und die Hausapotheke. Darüber hinaus geht es um Themen, die nicht in Ratgebern auf drei Seiten zusammengefasst sind: Was sind die Besonderheiten eines Neugeborenen und warum ist Bonding so wichtig? Welche Bedürfnisse hat mein Baby und wie erkenne ich sie? Wie fördere ich von Anfang an einen gesunden Babyschlaf und was kann ich tun, wenn mein Baby sehr viel weint?

In herzlicher Atmosphäre verbringen die Teilnehmerinnen vier Abende gemeinsam, damit der Babystart liebevoll und mit Vertrauen und Freude gelingt. Nach der Geburt des Babys ist ein individuelles Gespräch zum Wunschthema der jungen Mütter möglich. Die Kurstermine sind immer donnerstags am 6., 13., 22. und 27. März, jeweils von 19 bis 21 Uhr. Kursort ist Littlefoot's Familien-nest, Parkweg 16/1, in Laupheim. Die Plätze sind begrenzt.

Durch das Landesprogramm STÄRKE ist dieser Kurs für werdende Eltern in besonderen Lebenssituationen kostenfrei. Für nähere Informationen und Anmeldung: Ramona Hummer, Littlefoot – die Welt mit Kinderaugen sehen

E-Mail: info@littlefoot-laupheim.de, Telefon: 0152 51734092

Selbsthilfegruppe (SHG Anosmie) für Menschen mit Geruchs- und Geschmacksstörungen

Fachvortrag zum Thema „Anosmie - die stille Krankheit“

am Dienstag, den 11. Februar 2025, von 18:00

Die neu gegründete Selbsthilfegruppe (SHG Anosmie) für Menschen mit Geruchs- und Geschmacksstörungen lädt herzlich zu ihrer Vortragsreihe „Anosmie – die stille Krankheit“ ein. Der erste Fachvortrag wird von Frau Dr. Best, HNO-Ärztin, gehalten und findet am Dienstag, den 11. Februar 2025, von 18:00 bis 20:00 Uhr im katholischen Gemeindehaus St. Josef in Biberach, Birkendorfer Str. 8, statt.

Frau Dr. Best wird über folgende Themen referieren:

Ursachen der Krankheitssymptome

Die Zusammenhänge von Geruchs- und Geschmackswahrnehmung und deren Auswirkungen auf unser Riechen und Schmecken

Die unterschiedlichen Diagnosen bei Infekten, Long COVID nach einer Corona-Infektion, während einer Chemotherapie oder bei Tumoren

Im Anschluss an den Vortrag besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die SHG Anosmie wird außerdem Informationen zu Fachliteratur, Medienbeiträgen und TV-Sendungen bereitstellen. Betroffene können ihre eigenen Erfahrungen teilen und sich gegenseitig unterstützen.

Eingeladen sind Betroffene aus dem Biberacher Raum, deren Angehörige, Fachpersonal sowie Interessierte. Bitte melden Sie sich bis zum 10. Februar 2025 für die Veranstaltung an, entweder per E-Mail an m.maas.shg.anosmie@gmail.com oder telefonisch unter 0170 5977746.

Gesprächskreis Pflegende Angehörige Illertal

Neuerungen in der Pflegeversicherung

Der Gesprächskreis pflegende Angehörige Illertal von Caritas und Diakonie Biberach trifft sich wieder am **Mittwoch, 12. Februar ab 14 Uhr** im **katholischen Gemeindehaus Erolzheim**, Marktplatz 6. Herzlich eingeladen zum Treffen, das u.a. aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung unterstützt wird, sind alle, die ein Familienmitglied pflegen oder betreuen bzw. die Pflege auf sich zukommen sehen. Auch neue Teilnehmende und am Thema Interessierte sind willkommen.

Seit Jahresbeginn haben sich die **Leistungen der Pflegeversicherung** um 4,5% erhöht, so beträgt z.B. das Pflegegeld bei Pflegegrad 2 statt 332,- € nun 347,- €. Annika Enderle vom Sozialen Dienst der AOK Ulm-Biberach wird an diesem Nachmittag die Tabellen mit den Erhöhungen für die verschiedenen Leistungsbereiche vorstellen, erläutern und auf Fragen eingehen. Das Mehr an Ausgaben kann allerdings nur durch eine Erhöhung der Beiträge gesichert werden. Auch darauf wird kurz eingegangen. Darüber hinaus wird es künftig Vereinfachungen geben, die den bürokratischen Aufwand für die Angehörigen etwas verringern.

Nach erheblichen Klagen von pflegenden Angehörigen und Verbänden kann nun der Entlastungsbetrag auch für den **Einsatz von „ehrenamtlichen Einzelhelfenden“** genutzt werden. Dies können Freunde, Nachbarn, frühere Arbeitskollegen etc. über 16 Jahre sein, die die Betreuung zeitweise übernehmen. Sie dürfen nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sein, müssen aber keine Aus- oder Fortbildung nachweisen. Es braucht lediglich zwei Papiere, die bei der Pflegekasse eingereicht werden. Gerne können Interessenten, die an der Teilnahme des Gesprächskreises verhindert sind, Informationen darüber per Post oder E-Mail zugesandt bekommen oder sie können eingesehen werden auf <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/pflege/ehrenamt-und-selbsthilfe/anerkennung-einzelhelfende>

Eine Anmeldung zum Treffen ist nicht erforderlich. Informationen, auch zum neuen Jahresprogramm des Gesprächskreises, erhalten Interessierte bei Irene Richter, Diakonie Biberach, Mobil 0174 5836736 oder per Mail unter richter@diakonie-biberach.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Kirchberg an der Iller
Hauptstraße 20, 88486 Kirchberg an der Iller
Telefon (07354) 9316-0, Telefax: (07354) 9316-30
www.kirchberg-iller.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Jochen Stuber oder sein Vertreter im Amt.

Weitere Inhalte:

Für übernommene Beiträge ist der Autor, bzw. der jeweilige Leiter der Institution oder des Vereins verantwortlich.

Verlag:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim

Layout & Satz:

07154 8222-60 | layout@duv-wagner.de
Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr

Gewerbliche Anzeigen & Beilagen:

07154 8222-70 | anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 10 Uhr
Katharina Härtel (verantwortlich)
Private Anzeigen: www.duv-wagner.de/privatanzeige

Auflage & Erscheinungsweise:

700 Exemplare
Wöchentlich am Donnerstag

Mediadaten:

www.duv-wagner.de/kirchberg

Fragen zur Zustellung:

07154 8222-30 | reklamation@duv-wagner.de

Abonnement:

07154 8222-20 | abo@duvwagner.de
www.duv-wagner.de/abo
Bezugsgebühr Jahresabo print 33,50 €, digital 22,33 €

Es gelten die AGB der aktuell gültigen Preisliste von Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG und werden auf Wunsch zugesandt.

Information zur Wahlwerbung!

In der Woche vor dem Wahlsonntag ist keine Wahlanzeige mehr möglich. Weitere Informationen gerne telefonisch 07154 8222-70 oder unter

MIETGESUCHE

Kleine Familie sucht kleines Haus mit Garten
Umgebung schwendi sowie schwendi direkt. Tel.01632498875

STELLENANGEBOTE

Zur Verstärkung unserer Praxis suchen wir eine/n

zahnmedizinischen Fachangestellte/n (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit

Wenn Sie Spaß am Umgang mit Menschen haben, gerne im Team arbeiten und Interesse an der Prophylaxe haben, senden Sie uns Ihre schriftliche Bewerbung.

Wir freuen uns darauf Sie kennen zu lernen!

Zahnarztpraxis Melanie Brase

Arlacher Straße 16
88459 Tannheim
+49 8395-1555
info@zahnarztpraxis-brase.de
www.zahnarztpraxis-brase.de

VERANSTALTUNGEN



Kolleg der Schulbrüder Illertissen – Gymnasium
DES SCHULWERKS DER DIÖZESE AUGSBURG

Übertritt ans Gymnasium?
Komm ans Kolleg!

Freitag
21.02.2025
18.30 Uhr
Infoabend
Übertritt
Bayern und
BaWü



Samstag
15.03.2025
10.00 - 14.00
Uhr
Tag der
offenen Tür



Infover-
anstaltungen
zusammen
MIT den
Kindern



Gerne zeigen wir Ihnen und Ihrem Kind unser Kolleg in einer individuellen Führung. Vereinbaren Sie einen Termin und besuchen Sie uns!

Werde ein Teil unserer

Gemeinschaft

Lernen mit Herz, Kopf und Hand



Naturwissenschaftlich-Technologisches und Sprachliches Gymnasium
Dietenheimer Str. 70 · 89257 Illertissen · Tel. 0821 4558 11500

GESCHÄFTSANZEIGEN



**allgäu
bestatter**

Tel. 0 83 95 / 23 86

Tag und Nacht erreichbar,
auch an Feiertagen.

KELLER & ETTMÜLLER
BESTATTUNGEN

Standort Tannheim

Zepelinstraße 4 | 88459 Tannheim
keller-ettmueller@allgaeu-bestatter.de
www.allgaeu-bestatter.de

**Vorsorge Beratung
Betreuung**



Bestattungsinstitut
WEDEMAYER

0 83 37 / 88 95

Wir sind 24 h für Sie da!

- BESTATTERMEISTER -

89281 Altenstadt
Memminger Str. 44

www.bestattungen-wedemeyer.de
info@bestattungen-wedemeyer.de

RENOVIERUNGSWOCHEN

Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!



www.pfullendorfer.de

Kipptorstraße 1-3
88630 Pfullendorf
Ortsteil Aach-Linz
Tel. 07552 2602-0

Jetzt auch vor Ort für Sie in
KIRCHDORF

AMBULANTE PFLEGE im Iller & Rothal

- Grund- und Behandlungspflege
- Verhinderungspflege • Hausnotruf
- Pflegekurse für Angehörige
- Hilfe bei Formalitäten
- Hauswirtschaftliche Entlastungsleistungen
- Beratungseinsätze nach § 37



Pflegedienst
LICHTBLICK
... immer in Ihrer Nähe!

Griesweg 30 · 88457 Kirchdorf · Tel 07354 9377000

pflge-lichtblick.de · kirchdorf@pflge-lichtblick.de